

und dann demselben das Versprechen abzunehmen, daß er in Zukunft ohne einen wichtigen Entschuldigungsgrund die Predigt an Sonn- und Feiertagen nie mehr versäumen wolle. Als heilsame Buße könnte ihm etwa auferlegt werden, an den nächsten drei oder vier aufeinanderfolgenden Sonntagen der Predigt beizuwohnen.

Wir meinen, daß bei dem gut erzogenen, durchaus nicht gewissenlosen, von christlich religiösen Eltern immer überwachten Cajus eine einzige gute Beicht, in welcher der Beichtvater richtig und eifrig seines Amtes gewaltet hat, hinreichen dürfte, um ihn von seiner Leichtfertigkeit im Anhören des göttlichen Wortes zu heilen; jedenfalls aber ist der günstigste Erfolg zu erwarten, wenn Cajus nach einem etwaigen Rückfall in seine frühere Läufigkeit in einer zweiten und dritten Beicht nach den gleichen Grundsätzen belehrt, ermahnt, zurechtgewiesen wird. Freilich ist dazu nothwendig, daß alle Beichtväter die Grundsätze der Moraltheologie befolgen und sich nicht durch Anschaunungen leiten lassen, welche sie ohne Rücksicht auf jene selber willkürlich sich gebildet haben.

St. Oswald.

Josef Sailer, Pfarrvikar.

V. (Das staatliche Eheverbot der Militär-(Stellungs-)Pflicht.) Es sind einerseits von politischen Behörden Klagen erhoben worden, daß aus Unkenntniß der Gesetze von einzelnen Seelsorgern Trauungen von wehrpflichtigen Männern vorgenommen wurden, welche die erforderliche Ehebewilligung nicht besaßen, anderseits beschwerten sich Ehewerber, daß ihre Seelsorger sie, obwohl sie seit Monaten die 3. Altersklasse überschritten hatten, nicht zur Eheschließung zulassen wollten, bloß aus dem Grunde, weil sie ihr 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, und deshalb als noch wehrpflichtig angesehen wurden. Es scheinen also manchen Seelsorgern die über obiges Eheverbot bestehenden Gesetze nicht geläufig zu sein; ich will dieselben hier in Kürze auseinandersezeln.

Unter Militärpflichtigen versteht man junge Männer, welche zwar dem Militärstande noch nicht angehören, sondern erst vorläufig dazu aussersehen sind, und deshalb von einer „Stellungscommission“ — nicht selten wiederholt, — sich stellen, und prüfen lassen müssen über ihre persönliche Tauglichkeit zum Wehrdienste. Diese Militär-Stellungspflicht beginnt mit dem 1. Jänner des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige sein 20. Lebensjahr vollendet. (§. 3 des Wehrgesetzes v. 5. December 1868). Will ich wissen, ob ein junger Mann militärpflichtig ist, darf ich nur sein Geburtsjahr erforschen, und zu demselben 20 (Jahre) hinzurechnen, so habe ich das Jahr, mit dessen 1. Jänner derselbe stellungspflichtig geworden ist, gleichviel, an welchem Tage oder in welchem Monate derselbe geboren ist. Nehmen wir z. B. zwei junge Männer her, A und B, welche beide in dem Jahre 1859, jedoch A schon am 1. Jänner, B erst am 31. December geboren sind; beide treten zu gleicher Zeit in die Militärpflicht ein, nämlich am 1. Jänner 1879, weil beide in diesem Jahr ihr 20. Lebensjahr vollenden; obschon A bei seinem Eintritte in die Wehrpflicht bereits volle 20 Jahre, B aber erst 19 Jahre und 1 Tag alt ist.)

Diese Militärpflichtigen, welche, als noch nicht dem Militärstande angehörig, in allem Nebrigen unter den Civilbehörden und der Civilgeistlichkeit stehen, sind einzigt nur in Bezug auf ihre Verehelichung an eine militärbehördliche Einwilligung gebunden, durch ein Eheverbot, welches das erwähnte Wehrgesetz im §. 44 mit folgenden Worten aufstellt:

„Wer von der Stellungscommission als für den Kriegsdienst für immer untauglich nicht erkannt, oder in der dritten Altersklasse von der Stellungspflicht nicht befreit worden ist, darf sich vor dem Austritte aus der 3. Altersklasse nicht verehelichen. Eine ausnahmsweise

Ghebewilligung im Falle vorhandener besonderer rücksichtswürdiger Umstände zu ertheilen, ist das Landesverteidigungs-Ministerium ermächtigt, welches hierzu die betreffende Landesstelle delegiren kann; jedoch begründet diese Bewilligung keine Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr." — Also mit wenigen Ausnahmen, von denen weiter unten die Rede sein wird, bedürfen alle Wehrpflichtigen vor ihrem Austritt aus der 3. Altersklasse zur Eingehung einer Ehe einer militärbehördlichen Heirathsbewilligung, deren Ertheilung dem Landesverteidigungs-Ministerium zusteht, welches hiezu auch die betreffende Landesstelle ermächtigen kann, und laut §. 103 der Instruction zum Wehrgezeze v. 4. Juli 1869 alle zuständigen politischen Landesstellen wirklich ermächtigt hat.

Meldet sich also ein solcher Stellungspflichtiger vor seinem Pfarrer wegen Eingehung einer Ehe, kann und muß dieser die Eheschließung so lange verweigern, bis der Ehemänner die erforderliche Bewilligung von dem k. k. Landesverteidigungs-Ministerium oder der betreffenden k. k. Statthalterei beigebracht hat. Aus den Worten des §. 44 des Wehrgezes: „vor dem Austritte aus der 3. Altersklasse“ geht hervor, daß Wehrpflichtige, welche diese Altersklasse überschritten haben, keiner Ghebewilligung mehr bedürfen, und zwar aus dem Grunde, weil sie dann nicht mehrstellungspflichtig sind, sondern zu den Reservemännern gezählt werden, welche solange sie nicht zum activen Dienste einberufen werden, ganz unter den Civilgesetzen stehen.

Es frägt sich also, mit welchem Tage erlischt die Militär-Stellungspflicht? Das Wehrgezez v. Jahre 1868 gibt wohl den Termin an, mit welchem man wehrpflichtig wird, nicht aber den Zeitpunkt, mit welchem diese Pflicht endet; wahrscheinlich aus dem Grunde, weil der Tag des Austrittes aus

der Stellungspflicht für Verschiedene sehr verschieden sein kann. Der Eine wird gleich bei der 1. Stellung (noch in der 1. Altersklasse) als zum Kriegsdienste vollkommen tauglich befunden, und für das stehende Heer (Kriegsmarine) auffertirt, womit er aufhört wehrpflichtig zu sein, und Militärperson wird, für welche es kein Eheverbot der Wehrpflicht mehr gibt, sondern das trennende Ehehinderniß des Militärstandes besteht. Andere müssen sich, weil körperlich nicht völlig entwickelt, einer 2. und 3. Stellung unterziehen. Indessen nimmt das Wehrgesetz selbst 3 Altersklassen der Stellungspflichtigen an, von welchen die erste die im 20., die zweite die im 21. und die dritte die im 22. Lebensjahre stehenden Wehrpflichtigen umfaßt. Deutlich spricht sich hierüber die Instruction zum Wehrgesetz (§. 313) aus, indem sie erklärt, daß die Stellungspflicht ende mit dem 31. December jenes Jahres, in welchem der Stellungspflichtige sein 22. Lebensjahr vollendet.

Es sind daher jene Seelsorger im Irrthum, welche meinen, daß ein Militärpflichtiger, um keiner Bewilligung zu seiner Berechelichung mehr zu bedürfen, das 23. Lebensjahr zurückgelegt haben müsse. Dies war wohl früher der Fall nach dem Heeresergänzungsgesetze vom Jahre 1859, nach welchem man erst am 1. Jänner nach vollendetem 20. Lebensjahr in die Militärpflicht eintrat; nicht mehr aber nach dem neuen Wehrgesetze, nach welchem dieser Eintritt schon stattfindet am 1. Jänner jenes Jahres, in welchem man das 20. Lebensjahr erreicht. Die Stellungspflicht der oben angeführten zwei Männer A und B endet mit 31. December 1881, weil beide in diesem Jahre ihr 22. Lebensjahr vollendet haben werden; allein am 1. Jänner 1882, an welchem Tage beide die 3. Altersklasse überschreiten, ist zwar A bereits volle 23 Jahre, B aber erst 22 Jahre und 1 Tag alt, und doch bedarf auch dieser keiner Ehebewilligung mehr.

Indessen auch noch vor der Überschreitung der 3. Altersklasse können sich Militärpflichtige ausnahmsweise verehelichen, ohne einer Ehebewilligung zu bedürfen, wie schon der §. 44 des Wehrgesetzes zweit Ausnahmen von dem Eheverbote, welches er aufstellt, angibt mit den Worten: „Wer von der Stellungskommission als für den Kriegsdienst für immer untauglich (nicht) erkannt, oder in der 3. Altersklasse von der Stellungspflicht (nicht) befreit worden ist“ *sc.*

Also ausgenommen von dem Eheverbote der Militärpflicht sind:

I. Für immer untauglich Erklärte ohne Unterschied der Altersklassen. Solche Untaugliche werden entweder, wenn ihre Untauglichkeit offenkundig ist, schon im Vorauß von dem persönlichen Erscheinen vor der Stellungskommission entbunden, oder, wenn ihre Untauglichkeit erst erhoben wird, in Folge eines Beschlusses der Commission aus der Stellungsliste gelöscht. Solche sind nicht mehr wehrpflichtig, und können sich noch in der 1. Altersklasse ohne militärbehördliche Einwilligung verehelichen. Diesen kann man noch anreihen jene Militärpflichtigen, welche in einer der drei Altersklassen als diensttauglich assentirt, jedoch bei einer Überprüfung von der Superarbitrirungs-Commission als untauglich entlassen worden sind. Auch diese können sich noch vor Ablauf der 3. Altersklasse ohne besondere Ehebewilligung verehelichen. Nur müssen beide Klassen von Untauglichen vor ihrer Verehelichung vor ihrem Seelsorger sich mit einer schriftlichen Bestätigung der betreffenden k. k. Bezirks-Hauptmannschaft ausweisen, in welcher diese erklärt, daß die Ehemänner entweder schon anfänglich als für immer untauglich aus der Stellungsliste gelöscht, oder später in Folge einer Überprüfung als untauglich entlassen worden sind, und deßhalb keiner Ehebewilligung bedürfen.

II. Bedürfen nach dem Wortlaute des §. 44 des Wehr-

gesetzes keiner Ehebewilligung jene Wehrpflichtigen, welche noch vor vollendetem 3. Altersklasse von der Stellungspflicht befreit worden sind. Hierher gehören 2 Kategorien von Wehrpflichtigen: a) Jene, welche, nachdem sie bei der 1. und 2. Stellung als zeitlich untauglich (körperlich noch nicht vollkommen entwickelt) erklärt worden sind, als solche auch bei der 3. Stellung befunden werden, und b) solche, welchen die schon bei der 1. und 2. Stellung in Anwendung des §. 17 des Wehrgesetzes bewilligte zeitliche Befreiung auch für die 3. Stellung zuerkannt worden ist. — Diese beiden Klassen von Militärpflichtigen haben sich dreimal gestellt und so ihrer Pflicht Genüge geleistet; dieselben werden nach der 3. Stellung sogleich in die Erstausréserve zurückgestellt und bedürfen als Reservemänner zu ihrer Bereihaltung keiner Ehebewilligung mehr, selbst wenn sie die 3. Altersklasse noch nicht überschritten hätten. Jedoch sind auch sie (nach Instruction zum Wehrgesetze) verpflichtet, sich vor ihrem Seelsorger auszuweisen mit der Bestätigung ihrer f. f. Bezirkshauptmannschaft: daß sie bereits ihrer Stellungspflicht Genüge geleistet haben und keiner Militär-Ehebewilligung mehr bedürfen.

In keinem Falle darf der Civil-Seelsorger einen Militärpflichtigen vor überschritterner 3. Altersklasse zur Geschlebung zulassen, bevor derselbe nicht, falls er einer Militär-Ehebewilligung bedarf, diese von Seite des f. f. Landesverteidigungs-Ministeriums oder der f. f. Statthalterei beigebracht hat, oder, im entgegengesetzten Falle, wenigstens die schriftliche Bestätigung der f. f. Bezirkshauptmannschaft, daß er keiner solchen Ehebewilligung bedürfe, vorgewiesen hat. Ich sage in keinem Falle, auch nicht in dem, wenn die völlige Untauglichkeit eines Wehrpflichtigen wegen Mangels eines Auges, oder Fußes, einer Hand, oder wegen Taubstummheit u. dgl. offen am Tage läge.

Das Eheverbot der Militär-Stellungspflichtigen ist der

Kirche gänzlich unbekannt und ein rein staatliches Ehehinderniß, dessen Nichtbeachtung die Ehe eines Wehrpflichtigen nicht ungültig, sondern nur unerlaubt macht; jedoch setzen sich die Dauiderhandelnden, oder auch nur zur Übertretung schuldbar Mitwirkenden der Strafe aus, die der §. 45 des Wehrgesetzes androht mit folgenden Worten: „Derjenige Wehrpflichtige, welcher sich mit Übertretung des im §. 44 enthaltenen Verbotes verehelicht hat, wird von Amts wegen gestellt, im Falle der Untauglichkeit aber mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Gulden für den Gemeindearmenfond, im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Haft bis zu 6 Monaten bestraft. Gegen diejenigen, welche zu der verbotenen Verehelichung schuldbar mitgewirkt haben, ist eine dem Gemeindearmenfonde zufallende Geldstrafe bis zu 500 Gulden, im Falle der Zahlungsunfähigkeit Haft bis zur Dauer von 3 Monaten zu verhängen, unbeschadet ihrer Behandlung nach den Dienstesvorschriften, falls sie im Staatsdienste stehen.“ (Cf. Symersky's Verehelichung der Stellungspflichtigen und der Militärpersonen. Olmütz. Kramar und Prohazka. 1874.)

Admont. Prof. Dr. Ottocar v. Gräfenstein.

VI. (Ein Preisrichter.) Rudolf, ein Wirthschaftspfarrer zu Rothwies, Mitglied und Ausschußmann des landwirtschaftlichen Bezirksvereines zu Halm, als solcher auch Preisrichter bei der landwirtschaftlichen Ausstellung (Stierschau) daselbst, bemerkt am Ausstellungsplatze die Bauerswitwe Z. aus seiner Pfarre und wünscht ihr im Stillen den ersten Preis. Nach gehaltener Umschau reflectirt er bei sich selbst also: Der anderthalbjährige Stier der Witwe Z. ist zwar nicht der schönste aus allen ausgestellten, aber jedenfalls eines